

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

17.9.2003

2003/305

Antwort des Stadtrates:

Am 20. August 2003 reichten die Gemeinderäte Markus Schwyn und Martin Burger (beide SVP) die folgende Motion GR Nr. 2003/305 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Ergänzung von Art. 42 der Gemeindeordnung vorzulegen, der zum Inhalt hat, dass für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind, die Zustimmung mindestens der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung notwendig ist.

Begründung:

Gemäss Art. 42 der Gemeindeordnung entscheidet die Bürgerliche Abteilung über die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die nicht in der Schweiz geboren sind.

Dem Entscheid über die Erteilung des Bürgerrechts kommt für den einzelnen Betroffenen eine grosse Bedeutung zu. Eine ebenso grosse Bedeutung kommt ein solcher Entscheid für die Gemeinschaft der Schweizer Staatsangehörigen zu, insbesondere für diejenigen Schweizer, welche in der gleichen Gemeinde leben, wie die einbürgerungswilligen Personen. Dies gilt selbstverständlich auch für eine Stadtgemeinde wie Zürich. Die Bürgerliche Abteilung als Vertretung der stadtzürcher Bürgerinnen und Bürger trifft mit ihren gemessen an anderen Gemeinden überaus zahlreichen Einbürgerungsentscheiden für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zürich derart wichtige und irreversible Entscheide, dass es sachlich gerechtfertigt erscheint, analog zu Art. 43bis der Gemeindeordnung ein qualifiziertes Quorum, nämlich die Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung, zu fordern.

Die am 9. Juli 2003 ergangenen Bundesgerichtsentscheide zum Einbürgerungsverfahren, stehen weder dem bisherigen Verfahren der Bürgerlichen Abteilung noch dem vorliegenden Motionsinhalt entgegen, da es ohne weiteres möglich ist, abgewiesenen Bewerbern eine Begründung für die Ablehnung der Einbürgerung zukommen zu lassen, zumal im Rahmen der Arbeit der Bürgerrechtskommission jeweils entsprechende Grundlagen erarbeitet werden.

Eine Änderung der Gemeindeordnung untersteht gemäss § 91 Abs. 1 des Gemeindegesetzes dem obligatorischen Referendum. Sie bedarf sodann gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Motionen sind gemäss Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.

Gemäss § 105 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) wählt der Grosse Gemeinderat seine Organe und gibt sich seine Geschäftsordnung. Damit überlässt das Gesetz auch die Regelung des Abstimmungsverfahrens im Grossen Gemeinderat den Gemeinden. Da in der Stadt Zürich die Bürgerliche Abteilung als selbständiges Beschlussorgan auf eine eigene Geschäftsordnung verzichtet hat, ist die Geschäftsordnung des Gemeinderates auch für das Abstimmungsverfahren im Einbürgerungsverfahren massgeblich. Da zudem auch keine speziell auf das Einbürgerungsverfahren bezogenen gesetzlichen Hinderungsgründe bestehen, stünde der Einführung eines qualifizierten Mehrs im Abstimmungsverfahren für die Erteilung des Bürgerrechts durch die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates aus rechtlicher Sicht nichts entgegen.

Der Stadtrat hat in seinen Legislaturzielen 2002 bis 2006 u. a. als einen der Schwerpunkte die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, d. h. die Förderung des guten Zusammenlebens aller in der Stadt Zürich lebenden Bevölkerungsgruppen, definiert. Dies ist seit Jahren ein erklärtes Anliegen des Stadtrates.

Für die laufende Legislatur soll dessen Umsetzung insbesondere dadurch erreicht werden, dass seit längerem in der Stadt Zürich wohnhafte ausländische Personen zur Einbürgerung

motiviert werden sollen, damit diese in Gesellschaft und Politik aktiv mitwirken und mitbestimmen können. Die Einbürgerung ist ein entscheidendes Ereignis im Rahmen der Integrationsbestrebungen einer ausländischen Person, sie stellt den letzten Schritt zur Identifikation mit unserem Gemeinwesen dar. Mit der Einbürgerung finden die Integrationsbemühungen einer Person oder ganzer Familien ihren folgerichtigen Abschluss.

Die vorliegende Motion will durch die Forderung nach einem qualifizierten Mehr für die Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten eine zusätzliche Hürde errichten. Derzeit sind 122 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Mitglieder der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates. Künftig wären somit 62 Stimmen nötig, um eingebürgert zu werden. Diese Anzahl wurde bei Abstimmungen der Bürgerlichen Abteilung bei umstrittenen Fällen bis anhin erst einmal, nämlich am 1. Juli 1998 (62) erreicht, was angesichts des ausgeglichenen Kräfteverhältnisses zwischen bürgerlicher und links-grün-alternativer Ratsseite nicht verwunderlich ist. Die qualifizierte Mehrheit wäre im Abstimmungsfall somit nur sehr schwer zu erreichen, weshalb ein Einbürgerungsentscheid nicht zustande käme.

Der von den Motionären angeführte Vergleich mit Art. 43^{bis} der Gemeindeordnung ist nicht schlüssig und entbehrt einer sachlichen Rechtfertigung. Die genannte Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf gemeinderätliche Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten von erheblicher Tragweite und wurde als Sicherheitsventil im Ausgabenbereich in die GO eingefügt. Es entspricht nicht dem stadträtlichen Menschenbild, Entscheidungen über Einbürgerungen und Beschlussfassungen über Ausgaben und Zusatzkredite auf die gleiche Ebene zu stellen, zumal - wie die Motionäre zu Recht anführen - dem Einbürgerungsentscheid für die betroffenen Personen eine grosse Bedeutung zukommt. Die emotionale, menschliche Seite eines Einbürgerungsaktes kann nicht mit einem rein sachlich begründeten Finanzentscheid verglichen werden.

Die vorliegende Motion widerspricht den Legislaturzielen des Stadtrates, weshalb er diese aus den vorerwähnten Gründen ablehnt. Er ist auch nicht bereit, sie als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner